



WHITEPAPER

ADR

Ausgabe April 2025



We make the world yours!

Jetzt mit unserem Insiderwissen die Welt der Logistik besser verstehen.



QR-Code scannen und immer auf dem aktuellen Stand sein

80
24



8

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen unser **Whitepaper zu den Themen Seetransport** präsentieren zu dürfen.

Mit diesem Handout möchten wir Ihnen einen exklusiven Einblick in das Insiderwissen der Logistik- und Transportbranche geben. Egal ob Sie bereits Erfahrung in der Branche haben, Ihr Wissen erweitern möchten oder einfach nur neugierig sind – wir hoffen, dass Sie in dieser Broschüre spannende und wertvolle Informationen finden werden.

Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **ITC** -Team

Unser Whitepaper ist eine „lebendige“ Broschüre, die ständig aktualisiert und erweitert wird.

Sie können uns gerne Ihre E-Mail-Adresse hinterlassen, um über Updates auf dem Laufenden gehalten zu werden. Wir werden Sie dann immer benachrichtigen, sobald eine neue Version des Whitepapers zum Download zur Verfügung steht.

Wir sind immer offen für Ihr Feedback und Ihre Anregungen, um sicherzustellen, dass unser Whitepaper für Sie von größtem Nutzen ist. Zögern Sie nicht, uns über den QR-Code rechts Ihre Fragen, Anmerkungen oder Kritik mitzuteilen.

Wir freuen uns auf Ihre zahlreichen Rückmeldungen!



ADR / GEFAHRGUT

ADR steht für „Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route“ und bezieht sich auf das internationale Abkommen für den Straßentransport gefährlicher Güter.

Das Abkommen wurde von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie von einigen anderen Ländern unterzeichnet und regelt den Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße.

Das ADR-Abkommen definiert die Bedingungen, unter denen gefährliche Güter transportiert werden dürfen, und legt Anforderungen an die Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation fest. Es stellt sicher, dass der Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße sicher und effizient durchgeführt wird und dass die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Tieren und der Umwelt geschützt werden.

Zu den gefährlichen Gütern, die dem ADR-Abkommen unterliegen, gehören explosive Stoffe, Gase, entzündbare Flüssigkeiten, giftige Substanzen und radioaktive Materialien. Der Transport dieser Güter erfordert besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie spezielle Fahrzeuge und Ausrüstung. Unternehmen, die gefährliche Güter transportieren, müssen in der Regel spezielle Schulungen und Zertifizierungen nachweisen und strenge Sicherheitsvorschriften einhalten.



Gemäß den Vorschriften der ADR und GGVS (**Gefahrgutverordnung Straße**) ist es erforderlich, dass gefährliche Güter, die auf LKWs transportiert werden, gut sichtbar und eindeutig gekennzeichnet werden. Dies gilt sowohl für den LKW als auch für die Behälter, die das Gefahrgut enthalten. Die Kennzeichnung muss die Gefahrgutklasse, die Entzündbarkeit, Toxizität und den Aggregatzustand des Stoffs definieren. Der Fahrer muss auch Unfallmerkbücher bei sich führen. Es gibt gesetzliche Vorschriften für die Kennzeichnung von Gefahrguttransporten:

Ein LKW, der Gefahrgut transportiert, muss an der Vorder- und Rückseite immer mit orangefarbenen Warntafeln gekennzeichnet sein. Die Warntafeln sind durch einen schwarzen Balken in der Mitte geteilt. Die UN-Nummer, die das Gefahrgut angibt (z.B. 1203 für Benzin), befindet sich im unteren Teil der Tafel. Die obere Ziffernkombination zeigt anhand der Gefahrgutklassen entsprechend der UN-Klassifizierung die von dem Stoff ausgehenden Gefahren.

Wenn ein LKW mehrere gefährliche Stoffe transportiert, werden auf den orangenen Warntafeln keine Nummern angegeben.

Bei explosiven Stoffen gibt es eine Sonderregelung. Hier wird auf den Warntafeln nicht die Nummer 1 angegeben, sondern die 3 oder 4, um eine Verwechslungsgefahr mit der Ziffer 7 zu vermeiden.

Die Behälter, die gefährliche Güter enthalten, müssen mit einem eindeutigen Gefahrgutzettel oder Gefahrgutaufkleber gekennzeichnet werden. Die Gefahrgutzeichen auf den Gefahrgutzetteln werden in unserer 2. Checkliste besprochen.

Wenn explosive oder radioaktive Güter (Gefahrgutklasse 1 und 7) transportiert werden, müssen sowohl die Behälter als auch Großzettel außen am LKW deutlich gekennzeichnet sein.

Es gibt auch einen Sonderfall, in dem LKWs Gefahrgüter im erwärmten Zustand transportieren. In diesem Fall müssen alle vier Seiten des LKWs oder Tanks mit Warnschildern markiert werden. Diese Warnschilder bestehen aus einem roten Dreieck, in dessen Mitte ein Thermometer-Symbol zu sehen ist.



WARUM MÜSSEN GEFAHRGÜTER GEKENNZEICHNET WERDEN?



Gefahrgüter müssen gekennzeichnet werden, damit jeder, der mit ihnen zu tun hat, vor möglichen Gefahren gewarnt wird und sicher damit umgehen kann. Die Kennzeichnung dient dazu, Menschen, die Umwelt und Eigentum zu schützen, indem wichtige Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Kennzeichnung können potenzielle Gefahren erkannt werden, und es können entsprechende Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden. Wenn die Art der Gefahr bekannt ist, können geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um Verletzungen oder Schäden zu vermeiden.

In Arbeitsumgebungen, in denen mit Gefahrgütern gearbeitet wird, müssen die Mitarbeiter über die Gefahren informiert sein, um sich selbst zu schützen. Die Kennzeichnung ermöglicht es den Mitarbeitern, die richtigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und geeignete Schutzkleidung zu tragen.

Beim Transport von Gefahrgütern auf Straßen, Schienen, in der Luft oder auf dem Wasser müssen sowohl die Transportmittel als auch die beteiligten Personen über die Art der transportierten Gefahr informiert sein. Dadurch können angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko von Unfällen zu minimieren und im Falle eines Vorfalls richtig zu reagieren.

Bestimmte Gefahrgüter können auch eine Gefahr für die Umwelt darstellen. Durch die Kennzeichnung können entsprechende Umweltschutzmaßnahmen ergriffen werden, um das Risiko von Verschmutzungen oder Umweltschäden zu verringern.

Im Falle eines Unfalls oder einer Notfallsituation ist es wichtig, dass Rettungskräfte, Feuerwehr oder andere Einsatzkräfte schnell erkennen können, um welche Art von Gefahrgut es sich handelt. Die Kennzeichnung ermöglicht eine schnelle und effektive Reaktion in solchen Situationen, da die Einsatzkräfte die nötigen Informationen haben, um angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Die Kennzeichnung von Gefahrgütern erfolgt normalerweise gemäß international anerkannten Standards wie UN-Nummern, Gefahrensymbolen, Warnhinweisen und spezifischen Etiketten oder Plaketten. Diese Standards sorgen für eine einheitliche Kennzeichnung auf globaler Ebene und erleichtern so den sicheren Umgang mit Gefahrgütern weltweit.

5.1 Gefahrgutklassen

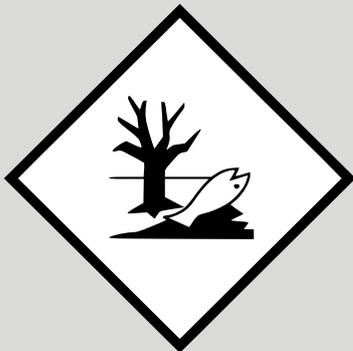
KLASSE 1: EXPLOSIVE STOFFE

Explosive Stoffe und Gegenstände, die durch eine chemische Reaktion eine explosionsartige Wirkung erzeugen können. Diese Klasse ist in sechs Unterklassen und Verträglichkeitsgruppen unterteilt, die auf der Grundlage ihrer Art und Weise der Explosionsgefahr eingestuft werden, über genauere Stoffeigenschaften informieren und Zusammenladeverbote regeln.



BEISPIELE:

Sprengstoffe, Schwarzpulver, Feuerwerkskörper, Leuchtpulver, Blitzlichtpulver



UMWELTGEFÄHRDENDE STOFFE

Repräsentiert keine eigene Gefahrgutklasse, sondern dient als zusätzliche Kennzeichnung, die, falls die Kriterien für einen umweltgefährdenden Stoff zutreffen, zusätzlich an Verpackungen, Tanks etc. anzubringen ist.

UNTERKLASSEN

1.1

Stoffe und Gegenstände, die massenexplosionsfähig sind (eine Massenexplosion ist eine Explosion, die nahezu die gesamte Ladung praktisch gleichzeitig erfasst).

1.2

Stoffe und Gegenstände, die die Gefahr der Bildung von Splittern, Spreng- und Wurfstücken aufweisen, aber nicht massenexplosionsfähig sind.

1.3

Stoffe und Gegenstände, die eine Feuergefahr besitzen und die entweder eine geringe Gefahr durch Luftdruck oder eine geringe Gefahr durch Splitter-, Spreng- und Wurfstücke oder durch beides aufweisen, aber nicht massenexplosionsfähig sind, bei deren Verbrennung beträchtliche Strahlungswärme entsteht, oder die nacheinander so abbrennen, dass eine geringe Luftdruckwirkung oder Splitter-, Sprengstück-, Wurfstückwirkung oder beide Wirkungen entstehen.

1.4

Stoffe und Gegenstände, mit geringer Explosionsgefahr – Auswirkungen bleiben auf das Versandstück beschränkt.

1.5

Sehr unempfindliche massenexplosionsfähige Stoffe – Als Minimalanforderung gilt, dass sie beim Außenbrandversuch nicht explodieren dürfen.

1.6

Extrem unempfindliche nicht massenexplosionsfähige Stoffe – Stoffe bei denen (unter normalen Beförderungsbedingungen) eine vernachlässigbare Wahrscheinlichkeit zu einer unbeabsichtigten Zündung oder Fortpflanzung der Explosion besteht.



VERTRÄGLICHKEITSGRUPPEN

Bei der Gefahrgutklasse 1, auch bekannt als Explosive Stoffe und Gegenstände, gibt es Verträglichkeitsgruppen, um die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen explosiven Stoffen zu berücksichtigen. Diese Verträglichkeitsgruppen dienen dazu, festzustellen, welche explosiven Stoffe miteinander in Konflikt geraten könnten und daher nicht zusammen gelagert, transportiert oder gehandhabt werden sollten.



Verträglichkeitsgruppen	
A	Zündstoff
B	Gegenstand mit Zündstoff und weniger als zwei wirksamen Sicherungsvorrichtungen (features)
C	Treibstoff oder anderer deflagrierender explosiver Stoff
D	Detonierender explosiver Stoff oder Schwarzpulver
E	Gegenstand mit detonierendem explosivem Stoff ohne Zündmittel mit treibender Ladung
F	Gegenstand mit detonierendem explosivem Stoff mit seinem eigenen Zündmittel, mit treibender Ladung oder ohne treibende Ladung
G	Pyrotechnischer Stoff oder Gegenstand mit pyrotechnischem Stoff
H	Gegenstand, der sowohl explosiven Stoff als auch weißen Phosphor enthält
J	Gegenstand, der sowohl explosiven Stoff als auch entzündbare Flüssigkeit oder entzündbares Gel enthält
K	Gegenstand, der sowohl explosiven Stoff als auch giftigen chemischen Wirkstoff enthält
L	Explosiver Stoff oder Gegenstand mit explosivem Stoff, der ein besonderes Risiko darstellt und eine Trennung jeder einzelnen Art erfordert
N	Gegenstand, der nur extrem unempfindliche detonierende Stoffe enthält
S	Stoff oder Gegenstand, der so verpackt oder gestaltet ist, dass jede durch nicht beabsichtigte Reaktion auftretende Wirkung auf das Versandstück beschränkt bleibt



KLASSE 2: GASE UND GASFÖRMIGE STOFFE

Reine Gase, Gasgemische, Gemische eines oder mehrerer Gase mit einem oder mehreren anderen Stoffen sowie Gegenstände, die solche Stoffe enthalten

Gase sind Stoffe, die bei 50 °C einen Dampfdruck von mehr als 3 bar haben oder bei 20 °C und 1013 mbar Druck vollständig gasförmig sind. Zu dieser Klasse gehören komprimierte (verdichtete), verflüssigte oder gelöste Gase.

Bei Kennzeichnung des Gefahrengrads werden Großbuchstaben verwendet. Diese Großbuchstaben sind die Anfangsbuchstaben der englischen Bezeichnung.

BEISPIELE:

Propangas, Wasserstoff, Haarspray, Acetylen, Lachgas

Gefahrengrad	Bedeutung	Englisch
A	erstickend	asphyxiant
O	brandfördernd	oxidizing
F	entzündlich	flammable
T	giftig	toxic
C	ätzend	corrosive

KLASSE 3: ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE

Die Klasse 3 beinhaltet Stoffe und Gegenstände, die bei 20 °C und 1013 mbar flüssig sind, bei 50 °C maximal 3 bar Dampfdruck haben, bei 20 °C und 1013 mbar nicht vollständig gasförmig sind und einen Flammpunkt von höchstens 60 °C haben.

Entzündbare flüssige Stoffe und geschmolzene feste Stoffe mit einem Flammpunkt über 60 °C, die auf oder über ihren Flammpunkt erwärmt sind, sind ebenfalls Stoffe der Klasse 3. Beispiele: Benzin, Alkohol, bestimmte verflüssigte Metalle.



BEISPIELE: Benzin, Alkohol

KLASSIFIZIERUNGSCODES

Die Eigenschaften der einzelnen Stoffe bzw. Gegenstände der Klasse 3 sind in Klassifizierungscodes unterteilt, um ihre Eigenschaften anzuzeigen:

Code	Eigenschaft
F	entzündbare flüssige Stoffe ohne Nebengefahr
F1	entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C
F2	entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt über 60 °C, die auf oder über ihren Flammpunkt erwärmt zur Beförderung aufgegeben oder befördert werden (erwärmte Stoffe)
FT	entzündbare flüssige Stoffe, giftig
FT1	entzündbare flüssige Stoffe, giftig
FT2	Mittel zur Schädlingsbekämpfung (Pestizide)
FC	entzündbare flüssige Stoffe, ätzend
FTC	entzündbare flüssige Stoffe, giftig und ätzend
D	desensibilisierte explosive flüssige Stoffe

Zusätzlich wird der Gefährlichkeitsgrad über die Verpackungsgruppe wiedergegeben:

- VG I** Stoffe mit hoher Gefahr und einem Siedebeginn unter 35 °C
- VG II** Stoffe mit mittlerer Gefahr, einem Flammpunkt kleiner 23 °C und einem Siedebeginn über 35 °C
- VG III** Stoffe mit niedriger Gefahr, einem Flammpunkt zwischen 23 und 60 °C, sowie einem Siedebeginn über 35 °C

**KLASSE 4.1:
ENTZÜNDBARE FESTE STOFFE,
SELBSTZERSETZLICHE STOFFE,
POLYMERISIERENDE STOFFE
DESENSIBILISIERTE EXPLOSIVE STOFFE**



Stoffe der Klasse 4.1 sind leicht entzündliche feste Stoffe und Gegenstände, die durch Funkenflug entzündet werden können oder durch Reibung einen Brand verursachen können. Des Weiteren umfasst die Klasse 4.1 selbstzersetzliche Stoffe, die bei außergewöhnlich hohen Temperaturen oder durch Kontakt mit Verunreinigungen zu stark exothermen Zersetzungen neigen.

Explosive Stoffe, die mit einer solchen Menge Wasser oder Alkohol befeuchtet sind oder die eine solche Menge Plastifizierungs- oder Inertisierungsmittel enthalten, dass die explosiven Eigenschaften unterdrückt sind, sind ebenso Stoffe der Klasse 4.1.

BEISPIELE: Kautschukreste, Zündhölzer, Schwefel



KLASSE 4.2: SELBSTENTZÜNDLICHE STOFFE

Selbstentzündliche Stoffe sind Stoffe einschließlich Mischungen und Lösungen (flüssig oder fest), die sich in Berührung mit Luft schon in kleinen Mengen innerhalb von 5 Minuten entzünden.

Dazu kommen Stoffe und Gegenstände, einschließlich Mischungen und Lösungen, die in Berührung mit Luft selbsterhitzenfähig sind. Diese Stoffe können sich nur in größeren Mengen (mehrere kg) und nach längeren Zeiträumen (Stunden oder Tagen) entzünden.



BEISPIELE:

Weißer Phosphor, Kohle, Fischmehl, Kopra, Firnisse

KLASSE 4.3: STOFFE, DIE IN BERÜHRUNG MIT WASSER ENTZÜNDLICHE GASE BILDEN

Der Klasse 4.3 sind Stoffe sowie Gegenstände mit Stoffen dieser Klasse zuzuordnen, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, welche mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können. Die Hitze einer solchen Reaktion mit Wasser kann auch zu einer Entzündung des entstandenen Gases oder einer Explosion führen.



BEISPIELE:

Natrium, Carbid, Zinkstaub, Trichlorsilan

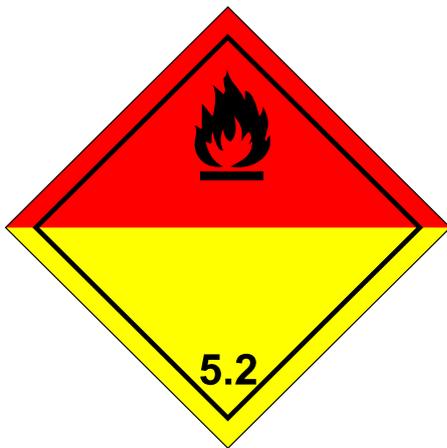
KLASSE 5.1: ENTZÜNDEND WIRKENDE STOFFE

Stoffe, die selbst nicht notwendigerweise brennbar sein müssen und (im Allgemeinen durch Abgabe von Sauerstoff) einen Brand verursachen oder den Brand anderer Stoffe fördern können, sind Stoffe der Klasse 5.1.

Des Weiteren können brennbare Stoffe wie Ethylalkohol oder Aceton in Kombination mit starken Oxidationsmitteln wie Wasserstoffperoxid zu explosionsfähigen oder deflagrierenden Stoffen werden.

BEISPIELE:

Sauerstoff, Wasserstoffperoxid, Kaliumchlorat, Salpetersäure, Natriumchlorat



KLASSE 5.2: ORGANISCHE PEROXIDE

Der Klasse 5.2 sind alle organischen Peroxide zuzuordnen, die mehr als 1 % Aktivsauerstoff und mehr als 1 % Wasserstoffperoxid oder mehr als 0,5 % Aktivsauerstoff und mehr als 7 % Wasserstoffperoxid enthalten.

Der Unterschied zu oxidierenden Stoffen, die der Klasse 5.1 zugeordnet sind, liegt hierbei auch in zusätzlichen explosiven Reaktionen oder heftigen Brandverhalten bei einer Reaktion mit anderen brennbaren Stoffen. Organische Peroxide müssen aufgrund ihrer Reaktionsfreudigkeit auch getrennt von Stoffen der Klassen 1, 2.1, 3, 4 und 5.1 gelagert und transportiert werden.

BEISPIELE:

Dibenzoylperoxid, Methylethylketonperoxid



KLASSE 6.1: GIFTIGE STOFFE

Der Begriff der Klasse 6.1 Giftige Stoffe umfasst Stoffe, von denen aus der Erfahrung bekannt oder nach tierexperimentellen Untersuchungen anzunehmen ist, dass sie bei einmaliger oder kurzdauernder Einwirkung in relativ kleiner Menge beim Einatmen, bei Absorption durch die Haut oder Einnahme zu Gesundheitsschäden oder zum Tode eines Menschen führen können.

Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen sind dieser Klasse zuzuordnen, wenn sie deren Bedingungen erfüllen.

BEISPIELE:

Cyanwasserstoff (Blausäure), Arsen, Pestizide

KLASSE 6.2: ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHE STOFFE

Der Begriff der Klasse 6.2 umfasst ansteckungsgefährliche Stoffe. Ansteckungsgefährliche Stoffe im Sinne der ADR/RID sind Stoffe, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten. Die Krankheitserreger sind Mikroorganismen (einschließlich Bakterien, Viren, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen, biologische Produkte, diagnostische Proben und absichtlich infizierte lebende Tiere sind dieser Klasse zuzuordnen, wenn sie deren Bedingungen erfüllen.

BEISPIELE:

Klinikabfälle, medizinische Proben



KLASSE 7: RADIOAKTIVE STOFFE

Alle radioaktiven Stoffe und Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten, sind Stoffe der Klasse 7. Die Unsicherheit bei radioaktiven Stoffen liegt darin, dass ihre Strahlung weder gerochen noch geschmeckt werden kann. Des Weiteren ist es unmöglich, radioaktive Strahlung mit bloßem Auge wahrzunehmen oder zu fühlen.

Außerdem führt Radioaktivität zu unkontrolliertem Zellwachstum, was bekanntermaßen Krebs im menschlichen Körper verursachen kann. Bei langfristiger Exposition gegenüber radioaktiver Strahlung kommt es zu bedeutenden Veränderungen in der DNA.

Aufgrund der Gefahren, die von radioaktiven Stoffen oder Gegenständen mit radioaktiver Strahlung ausgehen, ist es erforderlich, dass Mitarbeiter in Unternehmen regelmäßig eine Schulung für den Umgang mit diesen Stoffen erhalten.

Zusätzlich müssen Unternehmen, die im Arbeitsumfeld mit radioaktiven Stoffen arbeiten, eine Vielzahl von Vorschriften einhalten, um die Sicherheit der Mitarbeiter vor radioaktiver Strahlung zu gewährleisten.

BEISPIELE: Uran, Plutonium, Cäsium





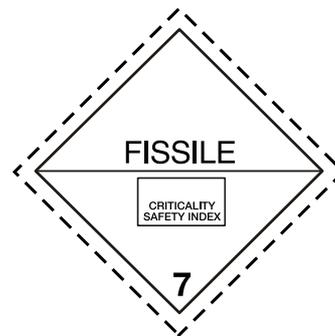
Kategorie I-WEISS (Gefahrzettel 7A)



Kategorie II-GELB (Gefahrzettel 7B)



Kategorie III-GELB (Gefahrzettel 7C)



Spaltbare Stoffe der Klasse 7 (Gefahrzettel 7E)

Bedingungen		Kategorie
Transportkennzahl (TI)	höchste Dosisleistung an jedem Punkt einer Außenfläche	
0	nicht größer als 0,005 mSv/h	I-WEISS
größer als 0, aber nicht größer als 1	größer als 0,005 mSv/h, aber nicht größer als 0,5 mSv/h	II-GELB
größer als 1, aber nicht größer als 10	größer als 0,5 mSv/h, aber nicht größer als 2 mSv/h	III-GELB
größer als 10	größer als 2 mSv/h, aber nicht größer als 10 mSv/h	III-Gelb

Daneben ist die Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI, Criticality safety index) zu berücksichtigen, der in den Gefahrzettel 7E eingetragen wird.

Diese Klasse und ihre Kennzeichnung ist auch in den UN Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material der IAEA geregelt.

KLASSE 8: ÄTZENDE STOFFE

Die Klasse 8 umfasst alle Stoffe, die durch chemische Einwirkung eine irreversible Schädigung der Haut verursachen oder beim Freiwerden materielle Schäden an anderen Gütern oder Transportmitteln herbeiführen oder sie sogar zerstören.

Unter den Begriff dieser Klasse fallen auch Stoffe, die erst bei Vorhandensein von Wasser einen ätzenden flüssigen Stoff oder in Gegenwart von natürlicher Luftfeuchtigkeit ätzende Dämpfe oder Nebel bilden.

BEISPIELE:

Schwefelsäure, Natronlauge, Salzsäure



Organische Bekämpfung und Reinigung AUSGELAUFENER SUBSTANZEN.

100% ABSORPTION: Öle, Treibstoffe, Chemikalien, Lacke, Farben uvm.

Wir beraten Sie gerne!

- 📞 +49 2166 1268-160
- ✉️ service@sorb-xt.de
- 🌐 www.sorb-xt.de



Unsere
Produktreihe

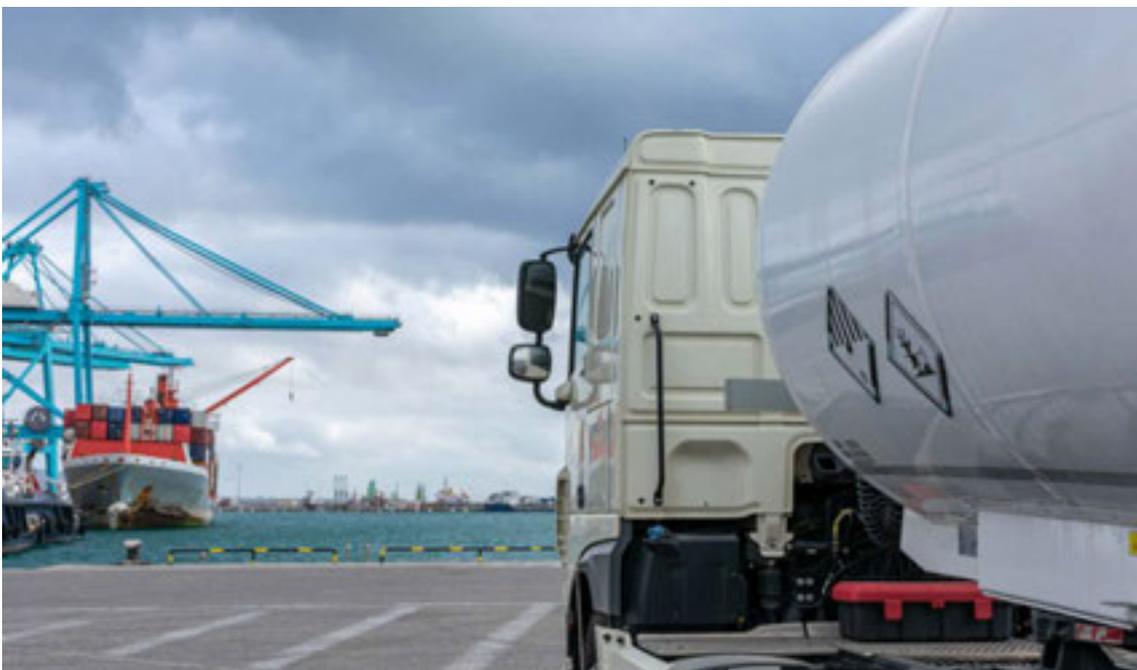
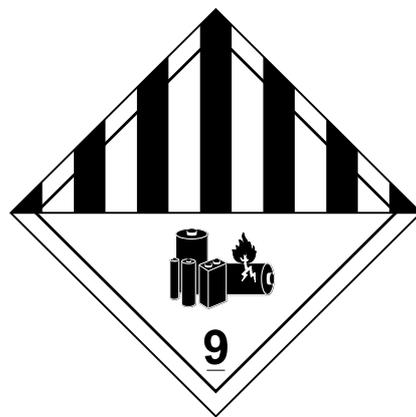
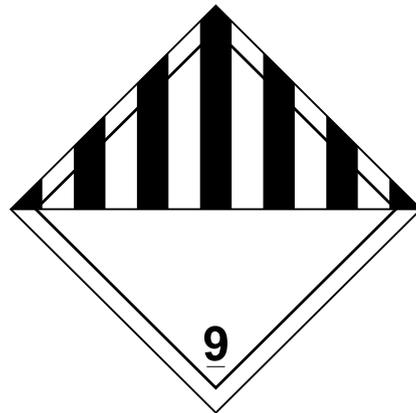
KLASSE 9: VERSCHIEDENE GEFÄHR- LICHE STOFFE UND GEGENSTÄNDE

Unter die Klasse 9 fallen alle Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung eine Gefahr darstellen und die nicht unter eine der vorgenannten Klassen fallen.

Darunter fallen sonstige chemische oder toxikologische Gefahren, hohe oder niedrige Beförderungstemperaturen sowie physikalische Gefahren.

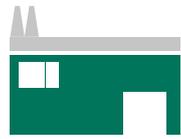
BEISPIELE:

Trockeneis, flüssiger Stickstoff, Asbest, einige Airbagtypen



Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Gefahrgutklasse>

INCOTERMS 2020



Seller



Carriage



Named Place



Port

	Seller	Carriage	Named Place	Port
EXW (Ex Works)	Cost, Risk, Insurance			
FCA (Free Carrier)	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance		
CPT (Carriage Paid To)	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	
CIP (Carriage and Insurance paid to)	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Insurance
DPU (Delivery at Place Unloaded)	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance
DAP (Delivery At Place)	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance
DDP (Delivered Duty Paid)	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance
FAS (Free Alongside Ship)	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance
FOB (Free On Board)	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance
CFR (Cost and Freight)	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance
CIF (Cost Insurance and Freight)	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance	Cost, Risk, Insurance

Cost
 Risk
 Insurance

Disclaimer

Dieses Whitepaper dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine rechtliche Beratung oder Empfehlung dar. Es wurde von der ITC Logistic Ges. mbH erstellt und richtet sich an Leser, die sich über Logistik und Transport informieren möchten.

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Dokument werden „wie besehen“ und ohne Gewährleistung jeglicher Art zur Verfügung gestellt. ITC Logistic Ges. mbH übernimmt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen in Bezug auf die Genauigkeit, Vollständigkeit oder Eignung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen für einen bestimmten Zweck.

ITC Logistic Ges. mbH haftet nicht für Schäden, die aus der Nutzung der Informationen in diesem Dokument oder der Unmöglichkeit der Nutzung entstehen können. Der Leser sollte sich in jedem Fall professionellen rechtlichen Rat einholen, bevor er auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen handelt oder sich darauf verlässt.

Geistiges Eigentum

Dieses Dokument enthält geistiges Eigentum von ITC Logistic Ges. mbH, einschließlich Urheberrechten und Marken. Der Leser darf das Dokument nur zu Informationszwecken verwenden und nicht für kommerzielle Zwecke ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ITC Logistic Ges. mbH. Der Leser darf das Dokument nicht verändern, verteilen, verkaufen oder anderweitig verwenden, es sei denn, dies ist ausdrücklich durch das anwendbare Recht gestattet.

Schlussfolgerung

Dieses Whitepaper bietet lediglich einen Überblick über die Welt der Logistic und soll dem Leser einen allgemeinen Eindruck vermitteln. ITC Logistic Ges. mbH übernimmt keine Haftung für die Verwendung dieser Informationen und empfiehlt dringend, professionellen rechtlichen Rat einzuholen, bevor der Leser Entscheidungen auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen trifft.

WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG!



Jetzt Bewerben!

Steig ein als:

- Sachbearbeiter
- Disponent
- Buchhalter
- Azubi
- Lagermitarbeiter
m/w/d

bewerbung@itc-logic.com



Bleiben Sie Up-To-Date!

Folgen Sie uns auf unseren Social Media Kanälen!



@itc_logistic_gmbh



@itc_logistic



@itc-logistic



@itc.logistics

Alle weiteren Whitepaper finden Sie auf unserer Webseite www.itc-logistic.de im Downloadbereich.



Dürfen wir Sie persönlich beraten?

Unser erfahrenes Team nimmt sich gerne Zeit für Ihre individuellen Wünsche und Fragen. Vereinbaren Sie noch heute einen unverbindlichen Beratungstermin – persönlich, telefonisch oder online.

Wir freuen uns auf Sie!

Willich / Düsseldorf
ITC Logistic Ges. mbH
Linsellesstr. 97
47877 Willich
+49 2154 815-5
info@itc-logistic.com

Mönchengladbach Güdderath
ITC Logistic Ges. mbH
Klosterhofweg 64
41199 Mönchengladbach
+49 2166 1268-0
info@itc-logistic.com

Erkrath
ITC Logistic Ges. mbH
Gutenbergweg 4
40699 Erkrath
+49 2104 1435-100
info@itc-konpack.de

Koblenz
ITC Logistic Ges. mbH
August-Horch-Str. 7a
56070 Koblenz
+49 261 133794-0
koblenz@itc-logistic.com

Schwieberdingen / Stuttgart
ITC Logistic Ges. mbH
Markgröninger Str. 36
71701 Schwieberdingen
+49 7150 2093-11
stuttgart@itc-logistic.com